



# Wichtige Informationen zu Ihrem Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII) für die Zeit von 01.03.2020 bis 31.12.2020

Hrsg.: Landratsamt München – Sozialhilfe  
Stand: September 2020

Der Gesetzgeber hat für Anträge, die Leistungen betreffen, deren Bewilligung in der Zeit von 01.03.2020 bis 31.12.2020 beginnt, besondere Regelungen getroffen.

## 1. VERMÖGEN

Mit dem neu eingeführten § 141 SGB XII wird auf die Prüfung des Vermögens verzichtet, wenn es nicht erheblich ist. Sie müssen im Antragsformular keine Angaben zum Vermögen machen, wenn es bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Bei Alleinstehenden liegt diese Freigrenze bei 60.000,- €. Für jedes weitere Mitglied der Bedarfsgemeinschaft (Haushaltsmitglied) liegt die Vermögensgrenze bei 30.000,- €.

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter aller in der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigenden Personen. Dazu zählen insbesondere Geld und Geldeswerte, bewegliche Sachen (Schmuck, Gemälde, wertvolle Möbel), unbewegliche Sachen (bebaute und unbebaute Grundstücke), geldwerte Forderungen. Ausgenommen ist jedoch der selbst bewohnte Wohnraum und Mittel, die in Maßnahmen gebunden sind, die die Altersvorsorge betreffen.

Sollte Ihr Vermögen und das Vermögen der Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft unter den o.g. Werten liegen, unterschreiben Sie bitte für sich selbst und für die anderen Personen, für die Sie Leistungen beantragen, folgende Erklärung:

Hiermit erkläre ich, kein erhebliches Vermögen zu haben, das für mich selbst den Betrag von 60.000,- € und für jedes Mitglied meiner Bedarfsgemeinschaft 30.000,- € übersteigt.

---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Ansonsten bitten wir Sie, entsprechende Angaben in der Anlage zur Einkommens- und Vermögenserklärung zu machen und durch aussagekräftige Belege nachzuweisen.

## 2. KOSTEN DER UNTERKUNFT

Kosten für Unterkunft und Heizung werden nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt. Übersteigen sie einen angemessenen Umfang, werden sie nach § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII für längstens 6 Monate in Ihrer tatsächlichen Höhe berücksichtigt.

Um die Folgen der Corona-Pandemie zu mildern, soll in der nächsten Zeit niemand gezwungen sein, seine Wohnung zu verlassen.

Deshalb werden auch unangemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 141 SGB XII für 6 Monate als Bedarf angerechnet, wenn Leistungen nach dem SGB XII in der Zeit von 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 bewilligt werden. Erst nach Ablauf dieses Sechsmonatszeitraums werden wir wegen der Minderung Ihrer Unterkunftskosten auf Sie zukommen.

Sollten Sie schon länger Leistungen nach dem SGB XII beziehen und inzwischen nur noch angemessene Unterkunftskosten als Bedarf angerechnet werden, verbleibt es bei dieser Regelung. Der unangemessene Teil Ihrer Unterkunftskosten wird nicht nochmals für einen weiteren Sechsmonatszeitraum berücksichtigt.

Endet der Sechsmonatszeitraum, in dem die unangemessenen Unterkunftskosten angerechnet worden sind in der Zeit von 01.03.2020 bis 31.12.2020, wird der unangemessene Teil nochmals für weitere 6 Monate als Bedarf anerkannt. Nach dem Ende der Laufzeit des jetzt neu zu erlassenden Bescheids werden allerdings ohne weitere Aufforderung und Frist nur noch die angemessenen Unterkunftskosten als Bedarf berücksichtigt.

### **3. NOTWENDIGE UNTERLAGEN**

Der Gesetzgeber hat den Zugang zu Leistungen nach dem SGB XII vereinfacht. Trotzdem brauchen wir verschiedene Unterlagen, um Ihren Anspruch richtig berechnen zu können. Bitte legen Sie uns deshalb alle Nachweise für Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vor, die geeignet sind Ihren Leistungsbedarf zu belegen. Ihre Sachbearbeitung wird sich gegebenenfalls mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ursprünglich war diese Regelung nur für Anträge gedacht, die in der Zeit von 01.03.2020 bis 30.06.2020 beginnen. Die Bundesregierung hat inzwischen die Frist um 6 Monate bis zum 31.12.2020 verlängert.